

§. 9. Das Königliche Bergamt wird jede Zuwiderhandlung auch gegen diese Verordnung mit Bezug auf die Art. 21. 22. 30 und 31 des Berg-Polizei-Decrets vom 3. Januar 1813 und des X. Titels des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 constatiren lassen und die darüber aufgenommenen Protokolle dem Königlichen Ober-Procurator zur gerichtlichen Verfolgung der Contravenienten mittheilen.

Gegenwärtige Verordnung soll in Form eines Anschlagzettels zur Mittheilung an die Revier- und Grubenbeamten und zum Anschlage auf allen Zechenhäusern gedruckt werden.

Bonn, den 8. Januar 1848.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Berg-Amt.

10) Förderung.

A. Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheineite.

Verordnung wegen Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen an den Förder-Dampfmaschinen.

(Amtsblatt 1854. Coblenz Nr. 17, Arnsberg 18, Köln 18, Düsseldorf 26.)

Nachdem die nachfolgende Verordnung wegen Anbringung geeigneter Bremsvorrichtungen an den Förder-Dampfmaschinen in dem Berg-Amts-Bezirk Siegen unter dem 13. d. M.*) von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigt worden ist, wird dieselbe den Betheiligten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Bonn, den 21. März 1854.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Bergamt.

Polizei-Verordnung

wegen Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen an den Förder-Dampfmaschinen.

Da das Befahren der Förderschächte mit dem Seil bei Reparaturen in denselben oder aus anderer Veranlassung nicht immer vermieden werden kann, ein kürzlich stattgehabter Unglücksfall aber wiederum gezeigt hat, daß ungeachtet der gänzlichen Absperrung des Dampf-Ventils der Fördermaschine blos das Mehrgewicht, welches an einem oder

*) Dieses Rescript, wodurch die ohne Mitwirkung der Regierungen erlassene Verordnung genehmigt worden ist, lautet:

„Auf den Bericht vom 21. Dec. v. J. ermächtige ich das Königl. Ober-Berg-Amt hierdurch, eine Bergpolizei-Verordnung wegen Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen bei den Förder-Dampfmaschinen in dem Berg-Amts-Bezirk Siegen nach dem Wortlaute des eingereichten Entwurfes zu erlassen und in Ausführung zu bringen.“ V. 1091. IV. 16, 847.

dem andern Fördertrumm wirkt, eine theilweise Umdrehung des Seilkorbs zur Folge haben kann und so den im Schachte hängenden Arbeiter, welcher an einem bestimmten Punkte beschäftigt ist, gefährden muß, außerdem auch das Einhängen schwerer Gegenstände mittelst Gegendampf zu Unglücksfällen Veranlassung geben kann, so verordnet das unterzeichnete Königl. Ober-Bergamt für den Bezirk des Königl. Berg-Amtes zu Siegen, was folgt:

Art. 1. Sämmtliche Förderungs-Vorrichtungen auf den Gruben im Bezirke des Königl. Berg-Amtes zu Siegen, welche mittelst Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden, und zwar sowohl die bereits vorhandenen als die noch zu errichtenden, müssen mit einer Hemm- oder Brems-Vorrichtung versehen werden, welche sowohl während des Ganges der Maschine, als auch beim Stillstand derselben in Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Art. 2. Diese Hemm- oder Brems-Vorrichtung kann bei den bereits vorhandenen Förder-Dampfmaschinen sowohl auf der Seilkorb-achse, als am Seilkorb oder am Schwungrade angebracht werden, ist bei neu zu errichtenden Förder-Dampfmaschinen aber auf der Seilkorb-achse anzubringen und muß jedenfalls so eingerichtet sein, daß sie den Eingang erwähnten Zweck erfüllt.

Art. 3. Sie muß so hergestellt werden, daß sie vom Maschinenwärter, ohne daß er nöthig hat, sich von der Steuerung zu entfernen, in und außer Thätigkeit gesetzt werden kann.

Art. 4. Ohne die Einrichtung der Vorrichtung speciell vorzuschreiben, hat über deren genügende Brauchbarkeit lediglich das Königl. Bergamt zu Siegen zu entscheiden.

Art. 5. Die neu zu errichtenden Fördermaschinen dürfen nicht eher in Betrieb gesetzt werden, bis sie mit einer als zweckmäßig anerkannten Vorrichtung der in Rede stehenden Art versehen sind. Für die bereits bestehenden Maschinen wird für die Herstellung der Bremsvorrichtung eine Frist von 6 Monaten von der erfolgten Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet gestattet.

Art. 6. Sollte der Bestimmung in Art. 5 zuwider an einer bereits bestehenden Maschine die Brems-Vorrichtung nicht innerhalb der dafür gewährten Frist von sechs Monaten hergestellt sein, oder eine neu zu errichtende Förder-Dampfmaschine ohne eine solche Vorrichtung in Betrieb gesetzt werden, so ist das Königl. Berg-Amt zu Siegen berechtigt, den Betrieb der Maschine sofort einzustellen und darf dessen Fortsetzung nicht eher wieder gestatten, bis die Brems-Vorrichtung hergestellt und für genügend anerkannt ist.

Art. 7. Diese Verordnung soll in den betreffenden Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und ist das Königl. Berg-Amt zu Siegen mit der Ausführung derselben beauftragt.

Bonn, den 21. März 1854.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Berg-Amt.

B. Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken. (Linke Rheinseite.)

Verordnung über die Instandhaltung des Förderzeuges.

(Amtsbl. 1820. Aachen Nr. 4, Köln 5, Coblenz 5, Trier 8,
1858. Düsseldorf Nr. 5.)

Unterm 17. Juli v. J. haben wir durch das Amtsblatt der Kgl. Regierung das bergbautreibende Publikum von den Unglücksfällen in Kenntniß gesetzt, die sich bei Bearbeitung der Bergwerke im Berg-Amts-Bezirk Düren zugetragen und wovon uns vom 24. Mai an bis zum obgenannten Tage die Anzeige geschehen war; wir geben zur Warnung im Nachfolgenden die beträchtliche Reihe derer, die sich von da bis zum Schluß des v. J. in dem genannten Berg-Amts-Bezirk ereignetem.

Es sind ihrer acht in einem Zeitraume von nicht sechs Monaten, die alle den Tod zur Folge hatten: eine unverhältnißmäßig große Anzahl gegen die Ausdehnung des Bezirks und die Stärke der Belegung.

Fünf dieser gewaltsamen Todesfälle haben in den Steinkohlengruben Statt gefunden, einer im Bleiberg, einer in einer Steingrube und einer in einer Braunkohlengrube. Von den 8 Unglücklichen verloren vier das Leben durch Sturz in den Schacht oder von der Fahrt, worunter einer auf eine höchst leichtsinnige Art dadurch, daß er beim Fahren auf dem Seile sich nicht, wie es befohlen ist, mit dem Hestricke anbinden ließ, und er aus der Tonne fiel; ein anderer, ein Knabe von 15 Jahren, dadurch, daß er beim Anschlagen eines Fördergefäßes vom Seilhaken ergriffen eine beträchtliche Höhe mit heraufgezogen wurde und dann herabstürzte; drei wurden von losgehenden Massen verschüttet und zerschmettert, und einer durch ein beim Sprengen des Gesteins weit weggeschleudertes Stück todt geschlagen.

Wenn, wie fast immer, der eigene Leichtsin, die Unvorsichtigkeit und Sorglosigkeit der Verunglückten diese nur zu zahlreichen Unglücksfälle größtentheils herbeigeführt haben, so sind doch bei einem der vorbenannten Fälle die Nichtbefolgung Berg-Amtlicher Vorschriften von Seiten der Gewerkschaft, bei einem andern und namentlich bei dem Todesfall des 15jährigen Anschlägers die Mangelhaftigkeit des Förderzeuges als die entferntern Ursachen derselben anzusehen.

Wegen des zweiten Falles sehen wir uns daher veranlaßt, festzusetzen, daß die Gewerken und Grubenbedienten das Förderzeug überhaupt gehörig im Stande halten, insbesondere aber den Seilhaken nach den Anweisungen der Bergmeister eine solche Einrichtung geben sollen, daß sie gehörig sich schließen lassen, und weder ein zufälliges Aushacken des Fördergefäßes, noch, wie in dem berührten Falle, ein Ergreifen und Aufziehen des Anschlägers möglich wird.

Alle Contraventionen gegen diese Anordnung, sollen auch ohne Eintreten neuer Unglücksfälle den Gerichten zur Bestrafung angezeigt werden.

Die Königl. Berg=Aemter zu Düren und Saarbrücken werden übrigens im Allgemeinen fortfahren, mit Strenge auf die Befolgung aller in Bergwerkspolicei=Sachen gegebenen Verordnungen zu wachen und die betreffenden Zuwiderhandlungen bei den respectiven Königl. Staats-Procuratoren zu denunciiren.

Bonn, den 8. Januar 1820.

Königl. Preuß. Ober=Bergamt
für die Niederrheinischen Provinzen.

**Verordnung wegen Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen
an den Förder=Dampfmaschinen.**

(Amtsblatt 1853. Coblenz Nr. 38, Köln 40, Trier 40, Aachen 42, Düsseldorf 52.)

Nachdem die nachfolgende Verordnung wegen Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen an den Förder=Dampfmaschinen in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken unter dem 25. August d. J. von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigt worden ist, wird dieselbe hierdurch den Betheiligten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bonn, den 7. September 1853.

Königl. Preuß. Rhein. Ober=Berg=Amt.

Policei-Verordnung

wegen Anbringung geeigneter Brems-Vorrichtungen
an den Förder=Maschinen.

Da das Befahren der Förder=schächte mit dem Seil bei Reparaturen in denselben oder aus anderer Veranlassung nicht immer vermieden werden kann, ein kürzlich stattgehabter Unglücksfall aber wiederum gezeigt hat, daß ungeachtet der gänzlichen Absperrung des Dampfventils der Fördermaschine bloß das Mehrgewicht, welches an einem oder dem andern Fördertrumm wirkt, eine theilweise Umdrehung des Seilkorbs zur Folge haben kann, und so den im Schachte hängenden Arbeiter, welcher an einem bestimmten Punkte beschäftigt ist, gefährden muß, außerdem auch das Einhängen schwerer Gegenstände mittelst Gegendampf zu Unglücksfällen Veranlassung geben kann, so verordnet das unterzeichnete Königliche Ober=Bergamt für die Bezirke der Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken, was folgt:

Art. 1. Sämmtliche Förderungs-Vorrichtungen auf den Gruben im Bezirke der Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken, welche mittelst Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden und zwar sowohl die bereits vorhandenen, als die noch zu errichtenden müssen mit einer Hemm- oder Brems-Vorrichtung versehen werden, welche sowohl während des Ganges der Maschine, als auch beim Stillstand derselben in Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Art. 2. Diese Hemm- oder Brems-Vorrichtung kann bei den bereits vorhandenen Förder-Dampfmaschinen sowohl auf der Seilkorbachse, als am Seilkorb oder am Schwungrade angebracht werden, ist bei neu zu errichtenden Förder-Dampfmaschinen aber auf der Seilkorbachse anzubringen und muß jedenfalls so eingerichtet sein, daß sie den Eingangs erwähnten Zweck erfüllt.

Art. 3. Sie muß so hergestellt werden, daß sie vom Maschinenwärter, ohne daß er nöthig hat, sich von der Steuerung zu entfernen, in und außer Thätigkeit gesetzt werden kann.

Art. 4. Ohne die Einrichtung der Vorrichtung speciell vorzuschreiben, hat über deren genügende Brauchbarkeit lediglich das betreffende Königliche Bergamt zu entscheiden.

Art. 5. Die neu zu errichtenden Fördermaschinen dürfen nicht eher in Betrieb gesetzt werden, bis sie mit einer als zweckmäßig anerkannten Vorrichtung der in Rede stehenden Art versehen sind. Für die bereits bestehenden Maschinen wird für die Herstellung der Brems-Vorrichtung eine Frist von sechs Monaten von der erfolgten Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet gestattet.

Art. 6. Alle gegen diese Verordnung stattfindenden Contraventionen sollen in Gemäßheit des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 und des Bergwerks-Polizei-Decrets vom 3. Januar 1813 durch die betreffenden Beamten constatirt und die darüber aufgenommenen Protokolle den betreffenden Königlichen Ober-Procuratoren zur Verfolgung der Contravenienten eingesandt werden.

Art. 7. Diese Verordnung soll in den betreffenden Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und sind die Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken mit der Ausführung derselben beauftragt.

Bonn, den 29. Juli 1853.

11) Productions-Übersichten.

Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken. (Linke Rheinseite.)

Art. 36 *) des Kaiserl. Decretes vom 18. Nov. 1810 über die Organisation des Bergwerks-Corps.

Ils (les ingénieurs) recevront des exploitants et des maîtres d'usines, par l'intermédiaire des préfets, l'état des produits bruts de leur exploitation aux époques déterminées par le directeur général, celui de la quantité des ouvriers, de celle des matériaux employés et des matériaux ouvrés; ils recevront également le plan des travaux souterrains faits dans l'année précédente; ils viseront toutes ces pièces et y ajouteront leurs observations, pour le tout être vérifié par l'ingénieur en chef, lors de sa tournée.

Verordnung über die Einreichung der Productions-Übersichten**).

(Amtsblatt 1825. Köln und Coblenz Nr. 50, Trier 64, Aachen 67, Düsseldorf 1858. Nr. 5.)

Nach Einsicht des Art. 36 im französ. kaiserl. Decrete über die Organisation des Bergwerks-Corps vom 18. November 1810, wodurch unter Anderm festgesetzt wird, daß die Bergwerks-Ingenieure durch Vermittelung der Präfekte von den Berg- und Hüttenwerks-Besitzern in durch den General-Bergwerks-Direktor festzusetzenden Terminen die Übersichten der Erzeugnisse der Berg- und Hüttenwerke, der Arbeiter und der verarbeiteten rohen Producte und verbrauchten Materialien erhalten sollen; in Erwägung, daß dergleichen Übersichten sowohl von den Berg- als auch von den Hüttenwerken für die Königl. Administrations-Behörden nicht allein wichtig, sondern sogar unumgänglich nöthig sind; und in fernerer Erwägung, daß jene gesetzliche Bestimmung in so fern einer Erläuterung bedarf, als an die Stelle der darin aufgeführten Behörden andere getreten sind;

*) Hiermit ist Art. 24 des Bergpolizei-Decretes vom 3. Januar 1813 zu vergleichen. (S. 23.)

***) Vergleiche (Seite 127.) die declarirende Verordnung vom 23. März 1828 in Rücksicht auf die Steinbrüche. Die obige Verordnung vom 6. December 1825 ist übrigens bereits Gegenstand interessanter gerichtlicher Entscheidungen gewesen. Das Zucht-Polizei-Gericht zu Aachen erkannte am 23. Juni 1832, daß ersterer aus dem Grunde die Bedeutung eines Strafgesetzes nicht beigelegt werden könne, weil der Art. 36 des Kaiserl. Decretes vom 18. Nov. 1810 nur die Dienstobliegenheiten der Ingenieure, nicht die Verbindlichkeiten der Betreiber von Berg- und Hüttenwerken bestimme. — Die Appellations-Kammer des Landgerichtes zu Aachen erkannte dagegen, daß wenn auch die Art. 93 bis 96 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 im vorliegenden Falle keine Anwendung finden könnten, der Art. 33 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 und damit eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. eintreten müsse. Letzteres Urtheil erhielt die Bestätigung des Rheint. Revisions- und Cassationshofes. In den Urtheilsgründen dieses Gerichtshofes heißt es: „In Erwägung, daß — die §§. 32 und 33 des Ressort-Regle-

Beschließt das unterzeichnete Ober-Berg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Sämmtliche Besitzer von Berg- und Hüttenwerken in den Königl. Provinzen links des Rheins sollen von dem jedesmal vorhergegangenen Jahre bis zum 15. Februar des folgenden Jahres — also zuerst vom Jahre 1825 bis zum 15. Februar 1826 — vollständige jährliche Uebersichten von der Art und Quantität der Erzeugnisse ihrer Berg- und Hüttenwerke, der verarbeiteten rohen Producte und verbrauchten Materialien und der Zahl der Arbeiter bei den Königl. Bergämtern und zwar von den Werken links der Mosel bei jenem zu Düren und von denen rechts der Mosel bei jenem zu Saarbrücken einreichen.

ments vom 20. Juli 1818 entscheidend sind, wonach gleichlautend mit dem §. 45 der Verordnung vom 26. December 1808 die Gerichte auf die von den Regierungen (welchen, wie der §. 22. zeigt, das Königl. Ober-Berg-Amt gleichsteht) in Policei- und Landesangelegenheiten erlassenen Publicanda insofern Rücksicht zu nehmen verbunden sind, als darin keine härtere Strafe wie in den Gesetzen festgestellt ist; im entgegengesetzten Falle aber die Strafe nach diesen bestimmen, und, wenn die Uebertretung eines Policei-Gesetzes gar nicht besonders verpönt ist, auf eine Geldbuße von einem bis fünf Thaler erkennen sollen; indem es hiernach in dem Verurtheilten des Gerichtes, sobald sein Straftat aufgerufen wird, liegt, die Frage über die Gefährlichkeit der auf die Contravention von der anordnenden Behörde angedrohten Strafe zu prüfen,

In Erwägung, daß vom Cassationskläger selbst nicht behauptet worden, daß sich die Anwendung der Strafe des Art. 96 des Gesetzes vom 21. April 1810, abgesehen von der in der Verordnung des Königl. Ober-Berg-Amtes enthaltenen Hinweisung auf denselben, rechtfertige,

In Erwägung, daß auch — jedenfalls diese Strafen nur auf die Uebertretungen der damals schon gegebenen Gesetze und Verordnungen angewendet und daher nicht auf Handlungen oder Unterlassungen bezogen werden können, wozu die Verpflichtung erst aus einem späteren Gesetze, dem Decrete vom 18. Nov. 1810, in der Verordnung vom 6. Dec. 1825 abgeleitet ist,

In Erwägung, daß daher der Appellations-Kammer des Landgerichts, indem sie die verbindliche Kraft jener Verordnung als eines Policei-Gesetzes zwar anerkannte, jedoch die darin bezeichnete Strafe als in den Gesetzen nicht begründet, auf das vorschriftsmäßige Maß reducirte, eine Gesetzes-Verletzung nicht vorgeworfen werden kann,

Aus diesen Gründen,“ u. s. w.

Nach dem letzteren Erkenntnisse stehet also jedenfalls fest, daß die Verordnung v. 6. Dec. 1825 eine policeiliche ist, und der Art. 36 des Kaiserl. Decretes vom 18. Nov. 1810 auch die Verbindlichkeiten der Betreiber von Bergwerken und Hütten bestimmt. Hieran dürfte übrigens um so weniger gezweifelt werden, als bereits der Art. 26. Tit 1. des Bergwerks-Gesetzes vom 28. Juli 1791 den Betreibern dieselben Verpflichtungen auferlegt. Was die Anwendbarkeit der Art. 93 bis 96 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 auf Uebertreter der Verordnung vom 6. Dec. 1825 angehet, so sind in den oben erwähnten Erkenntnissen die Art. 10. 24. 31 des Bergpolizei-Decretes v. 3. Jan. 1813 ganz übersehen, aus welchen sich die Anwendbarkeit des Art. 96 als unzweifelhaft darstellen dürfte. Beiläufig kann übrigens erwähnt werden, daß die jetzige Praxis der Gerichte hiermit übereinstimmt und insbesondere das Landgericht zu Aachen noch in jüngster Zeit demgemäß erkannt hat.

Art. 2. Diejenigen Berg- und Hüttenwerks-Besitzer, welche sich hierunter säumig befinden lassen möchten, sollen von den betreffenden Königl. Berg-Ämtern bei den Königl. Ober-Procuratoren denunciirt werden, um nach Maßgabe der Bestimmungen in den Art. 93 94 95 und 96 im Bergwerks-Gesetze vom 21. April 1810 verfolgt und bestraft zu werden.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung soll durch den Abdruck in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Köln, Coblenz, Trier und Aachen die erforderliche Oeffentlichkeit erhalten.

* * *

Vorstehende Verordnung ist durch des Königl. Ministers des Innern und des Bergwesens Excellenz unter dem 7. November 1825 genehmigt und deren Bekanntmachung und Ausführung befohlen worden.

Bonn, den 6. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Verordnung über die von den Bergwerks-Hütten und Steinbruchs-Besitzern
einzureichenden Productions-Uebersichten.

(Amtsblatt 1857. Köln 26, Trier 27, Aachen 32, Düsseldorf 37.)

Nachdem der im Art. 1 der Verordnung vom 6. December 1825 wegen von den Bergwerks-Hütten und Steinbruchs-Besitzern einzuliefernden Productions-Uebersichten auf den 15. Februar gestellte Termin nach den gegenwärtigen Geschäfts-Verhältnissen und den Bestimmungen des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz nicht mehr genügt, auch anderweitige Abänderungen dieses Artikels nothwendig erscheinen, beschließt das unterzeichnete Ober-Bergamt hiermit wie folgt:

Art. 1. Von dem Beginn des Jahres 1858 ab haben sämtliche Besitzer der Berg- und Hüttenwerke und Steinbrüche in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken die im Art. 1 der Verordnung vom 6. Decbr. 1825, sowie der declarirenden Bekanntmachung vom 23. März 1828 vorgeschriebenen Productions-Uebersichten ihrer Werke von dem jedesmal vorhergegangenen Jahre bis zum 15. Januar des folgenden Jahres einzureichen, und erfolgt diese Einreichung nicht mehr, wie bisher bei den Königlichen Bergämtern, sondern bei den Königlichen Revierbeamten. Diese Uebersichten sollen außer den im Art. 1 der Verordnung vom 6. December 1825 vorgeschriebenen Angaben der Art und Quantität der Erzeugnisse, des Werthes derselben am Ursprungsorte, der verarbeiteten rohen Producte und verbrauchten Materialien, der

Zahl der Arbeiter und der Zahl der Familienglieder derselben, noch die Zahl der Betriebsvorrichtungen der Werke und die Zahl der im Laufe des verfloffenen Jahres im Betriebe gewesenen Betriebs-Vorrichtungen enthalten.

Art. 2. Die Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung soll durch den Abdruck in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Köln, Coblenz, Trier, Aachen und Düsseldorf die erforderliche Oeffenkundigkeit erhalten.

Bonn, den 22. Juni 1857.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Bergamt.

12) Steinbrüche.

A. Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite.

Bekanntmachung wegen Beaufsichtigung des Steinbruch-Betriebes.

(Amtsblatt 1853. Arnsberg Nr. 21, Coblenz 20, Köln 22, Düsseldorf 51.)

Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. Februar d. J.*) ist bestimmt worden,

*) Verordnungen, welche das Ober-Berg-Amt bezüglich der Steinbrüche auf der rechten Rheinseite erlassen hat, sind: Die allgem. bergpoliceiliche Verordnung über die Steinbrüche vom 13. Febr. 1826 (Amtsblatt 1826. Arnsberg Nr. 9, Coblenz 10, Düsseldorf 17, Köln 20); Verordnung über die Betriebs-Anzeige bei Haupt-Steinbrüchen vom 10. Sept. 1845 (Amtsblatt 1845. Köln Nr. 39, Arnsberg 40, Düsseldorf 53, Coblenz 58); Instruction für die Steinbruchs-Aufseher v. 4. November 1845 (Amtsblatt 1845. Köln Nr. 48, Arnsberg 50, Düsseldorf 65, Coblenz 69); Instruction über die Spreng-Arbeiten in Steinbrüchen vom 17. Juni 1851 und endlich Verordnung vom 24. August 1828 wegen des für immer untersagten Steinbruch-Betriebes am Drachensfels. (Amtsblatt 1828 von Köln Nr. 36.)

Seit der obigen Bekanntmachung vom 22. April 1853, wodurch die Beaufsichtigung der Steinbrüche an die Regierungen übergegangen ist, haben diese Verordnungen für die Berg-Behörden keine Bedeutung mehr. Bereits im Jahre 1839 wollte das Berg-Amt zu Siegen die Aufsicht über diejenigen Steinbrüche aufgeben, welche nicht von der Berg-Behörde verliehen werden. Das oberbergamtliche Rescript vom 25. August 1839—5140 — veranlaßte jedoch das Berg-Amt zur Fortsetzung dieser Aufsicht. Als endlich die Berg-Behörde nicht mehr im Stande war, die zahlreichen Steinbrüche zu überwachen, entschied das Handels-Ministerium durch oben allegirtes Rescript vom 16. Febr. 1853—III. 714. V. 393—, wie folgt:

„Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 9. Sept. v. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Beaufsichtigung des Steinbruch-Betriebes, wie in den übrigen Haupt-Berg-Districten, so auch in demjenigen des Rhein. Ober-Berg-Amtes zu Bonn, nur in so weit als zum Ressort der Berg-Behörde gehörig anzusehen ist, als die Berechtigung zu einem solchen Betriebe nach den ortsgültigen Berg-Ordnungen nicht dem Oberflächen-Eigenthümer zustehet, sondern dem Berg-Regal unterworfen ist und mithin im Wege der